

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Aufhebung des Durchführungsplanes 6644 Nb 1-4/02 (67459/02)****- Satzungsbeschluss -****Arbeitstitel: Hauptbahnhof/Turiner Straße in Köln-Altstadt/Nord****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.11.2011

Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Durchführungsplanes 6644 Nb 1-4/02 (67459/02) für das Gebiet Trankgasse, Bahnhofsvorplatz, Dompropst-Ketzer-Straße, Marzellenstraße, Eigelstein, Machabäerstraße, Domstraße, Brandenburger Straße, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 649 (Flur 28, Gemarkung Köln), Altenberger Straße, Johannisstraße, entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 262, 289 sowie 288 (Flur 29, Gemarkung Köln), Am Alten Ufer, Servasgasse, Konrad-Adenauer-Ufer —Arbeitstitel: Hauptbahnhof/Turiner Straße in Köln-Altstadt/Nord— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Stadt Köln plant eine Umgestaltung und Neuordnung der nord-östlichen Bahnhofsvorflächen. Um die Planungen ausführen zu können, ist es erforderlich, die bahneigenen und städtischen Flächen neu zuzuschneiden.

In diesem Zusammenhang fallen unter anderem Teile der städtischen Flächen an die Bahn. Da es sich dabei um gewidmete Flächen nach dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen handelt, müssen diese zunächst entwidmet werden. Eine Entwidmung ist nur möglich, wenn der Durchführungsplan vorher aufgehoben wird.

Da die Erschließung im Plangeltungsbereich des Durchführungsplanes weitgehend abgeschlossen ist, wird der Durchführungsplan 6644 Nb 1-4/02 (67459/02) als Grundlage einer städtebaulichen Entwicklung nicht mehr benötigt. In mehreren Teilbereichen ist der Durchführungsplan durch mehrere Bebauungspläne überplant. Nach erfolgter Aufhebung des Durchführungsplanes 6644 Nb 1-4/02 (67459/02) erfolgt im Aufhebungsgebiet die planungsrechtliche Beurteilung in Anwendung des § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Aus den oben genannten Gründen ist es erforderlich, den Durchführungsplan nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB aufzuheben.

Vorberatungen**Aufstellungsbeschluss:**

Bezirksvertretung Innenstadt	23.09.2010	TOP	8.11	einstimmig zugestimmt
Stadtentwicklungsausschuss	09.09.2010	TOP	14.2	einstimmig zugestimmt

Offenlagebeschluss:

Bezirksvertretung Innenstadt	07.07.2011	TOP	7.4	einstimmig zugestimmt
Stadtentwicklungsausschuss	07.07.2011	TOP	11.2	einstimmig zugestimmt

Offenlage vom 15.09. bis 14.10.2011

Anlagen

- 1: Übersichtsplan
- 2: Offenlagebegründung nach § 3 Absatz 2 BauGB
- 3: Durchführungsplan 6644 Nb 1-4/02 (67459/02)